

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 32744 R 6

für die Fahrtrichtungsanzeiger

Typ 2BA 003 110

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

- *) für Geräte zum Einbau auf der linken Fahrzeugseite
- **) für Geräte zum Einbau auf der rechten Fahrzeugseite



Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1832) aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BA 003 110, dürfen für links- bzw. rechtsseitigen Einbau nur zur Verwendung als vordere Fahrtrichtungsanzeiger in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhaltung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen



der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.3.1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußscheibe der Fahrtrichtungsanzeiger für links- bzw. rechtsseitigen Einbau anzubringen,

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendenden Glühlampe anzugeben,

Der Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze erstrecken,

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbauskizzen sind mitzuliefern,

Flensburg, den 1. September 1975

Im Auftrag

Hesske

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 8. 7. 1975
- 1 Skizze vom 15. 5. 1975



Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 8. Juli 1975
 Meßprotokoll
 Prüfnummer 3 2744 R 6

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 003 110

der Gruppe 1 1 Lichtstärkepegel

als Bestandteil

der Firma Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.,
 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 25 - 1 entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
 für die Verwendung bei Tag und Nacht

$$J_{0 \text{ min}} = 175 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			74		65			
	5°	54	88		140		84	45	
	0°		103	141	174	156	133		
	-5°	64	103		169		129	74	
	-10°			124		112			
II	10°			78		66			
	5°	55	94		149		90	50	
	0°		103	143	174	156	130		
	-5°	62	101		163		123	69	
	-10°			122		107			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Faller

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Leiter
 gez.

i. V. Dr. Pollack

Gehört zur ABG Nr.: **3 2744 R 6**

Einbauanweisung Nr.:

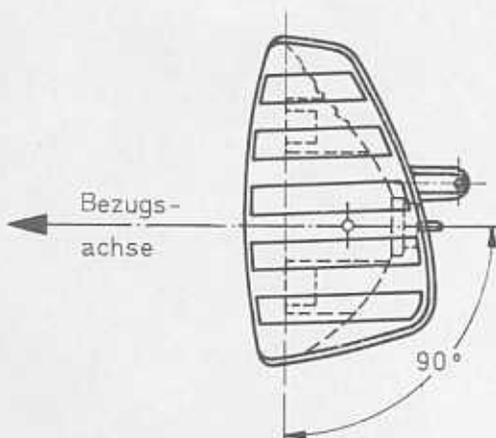
Verwendungsart: Vorderer Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge nach Regelung Nr. 6 Gruppe 1.

Farbe des ausstrahlenden Lichtes: gelb.

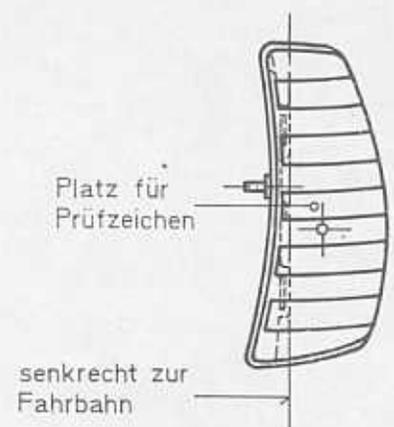
Glühlampe: Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.

3 2744 R 6 04

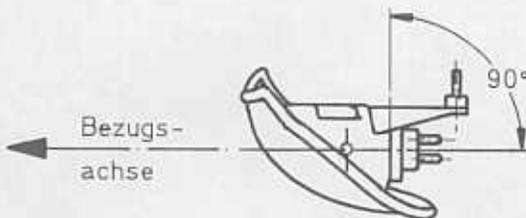
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn



Ansicht von oben



= Bezugspunkt = Leuchtkörper

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Linker Fahrtrichtungsanzeiger dargestellt. Einbau des rechten Fahrtrichtungsanzeigers erfolgt spiegelbildlich.

Anlage zum Gutachten vom: -8. Juli 1975

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

H. Kallmar

15. 5. 1975

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).